

Geltungsbereich

Grundsätzlich gelten die Tarifbestimmungen für die Beförderung von Personen, lebenden Tieren, Handgepäck und Fahrrädern auf den Bahnhöfen und Haltestellen der von StH betriebenen Lokalbahnen

- Gmunden – Vorchdorf AG
- Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG
- Vöcklamarkt – Attersee AG
- Linzer Lokalbahn AG

Allgemeines

Auf den von StH betriebenen Lokalbahnen werden – sofern für die jeweilige Verkehrsverbindung die Ausgabe von Verbundfahrkarten nicht zwingend vorgesehen ist („OÖVV-Tarifexklusivität“) – sowohl bei den besetzten Bahnhöfen als auch im Zug Beförderungsausweise in allen Verbindungen ausgegeben.

Beförderungsausweise

Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er bei Fahrtantritt bzw. unmittelbar nach Fahrtantritt im Besitz eines gültigen Beförderungsausweises ist. Der Fahrgast hat bei der Entgegennahme des Beförderungsausweises zu prüfen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist. Beanstandungen eines ausgegebenen Beförderungsausweises oder des zurück erhaltenen Geldbetrages müssen sofort vorgebracht werden; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Der Fahrgast hat

- den Beförderungsausweis und einen allenfalls mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis bis zur Beendigung der Fahrt bzw. bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren,
- den Beförderungsausweis oder sonstigen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis den StH-Bediensteten auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen und auszuhändigen und erforderlichenfalls bei der Identitätsfeststellung mitzuwirken.

Fahrpreisberechnung

Die Tarifentfernung wird aufgrund der Tarifeinheitenzeiger, der Beförderungspreis aufgrund der jeweiligen Tarifbestimmung bzw. der jeweiligen Preistafel ermittelt. Fahrpreisermäßigungen werden nur bei Vorweis des jeweils mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweises gewährt; dieser ist bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.

Fahrgeldnachforderung – Erhöhter Fahrpreis

Unterlässt ein Fahrgast das Lösen eines Beförderungsausweises so wird grundsätzlich neben dem Fahrpreis für die jeweilige Fahrtstrecke, die festgesetzte Fahrgeldnachforderung eingehoben.

Versäumen der Abfahrt

Versäumt der Fahrgast die Abfahrt eines Zuges, so hat er keinen Anspruch auf Fahrpreisschädigung.

Pünktlichkeitsgarantie

OÖVV-Jahreskarte/Jahresnetzkarte

Inhabern einer auf der Lokalbahn Lambach – Vorchdorf AG oder der Linzer Lokalbahn AG gültigen OÖVV-Jahreskarte/Jahresnetzkarte wird einheitlich eine Pünktlichkeitsgarantie von 95% gegeben. Bei nicht Erreichen, haben die Inhaber, sofern die vorgesehenen Modalitäten erfüllt sind, Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung.

Andere OÖVV-Zeitfahrkarten

Für die Entschädigung anderer OÖVV-Zeitfahrkarten gelten die Regelungen in den OÖVV-Tarifbestimmungen.

Klimaticket Österreich

Betreffend Entschädigung gelten die entsprechenden AGB.

Fahrpreisschädigungen unter € 4,00 gelangen nicht zur Auszahlung.

Fahrpreiserstattung

Anträge für die Erstattung von Fahrscheinen sind binnen 6 Monaten an das StH-Service Center zu richten.

Die Zahlung bzw. die Zahlungsanweisung zur Erstattung erfolgt – außer in begründeten Einzelfällen – innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrages auf Erstattung.

Erstattungsbeträge unter € 4,00 gelangen nicht zur Auszahlung.

Anträge für die Erstattung von Verbundfahrscheinen sind an das OÖVV-Kundencenter zu richten.

Verspätung und Ausfall eines Zuges

Wird aufgrund einer Zugverspätung der Anschluss an einen anderen Zug versäumt, fällt der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke aus oder hat der Zug mehr als sechzig Minuten Verspätung, so kann der Fahrgast

- auf die Weiterfahrt verzichten und eine gebührenfreie anteilmäßige Erstattung des Fahrpreises beantragen und gegebenenfalls seine unentgeltliche Beförderung samt Handgepäck mit dem nächsten geeigneten Zug zum Fahrtantrittsbahnhof beanspruchen, oder
- seine Fahrt ohne Einhebung eines zusätzlichen Beförderungsentgeltes fortsetzen.

Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität

Die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität unter Berücksichtigung der Regelungen für Hilfsleistungen sowohl in den Zügen als auch in den Bahnhöfen und Haltestellen kostenlose Hilfeleistungen erhalten.

Tarfeinheiten	EINFACHE FAHRKARTE	ERMÄSSIGTE FAHRKARTE	GRUPPENREISE (je Teilnehmer)	JUGENDGRUPPENREISE (je Teilnehmer)	FAHRRADKARTE (je Fahrrad und Fahrtrichtung)
1 - 8	3,20 €	1,60 €	2,60 €	1,30 €	1,50 €
9 - 16	4,60 €	2,30 €	3,80 €	1,90 €	
17 - 24	6,40 €	3,20 €	5,00 €	2,50 €	
25 - 32	7,40 €	3,70 €	5,80 €	2,90 €	
33 - 43	9,60 €	4,80 €	7,40 €	3,70 €	
44 - 51	12,20 €	6,10 €	9,40 €	4,70 €	
52 - 56	13,00 €	6,50 €	10,00 €	5,00 €	

GEBÜHREN	
1. Fahrgeldnachforderung	105,00 €
2. Ermäßigte Fahrgeldnachforderung	30,00 €
3. Bearbeitungsgebühr bei nicht sofortiger Bezahlung der Fahrgeldnachforderung	30,00 €
3. Mahngebühr	18,00 €
4. Reinigungsgebühr	90,00 €
5. Ermäßigte Reinigungsgebühr	45,00 €
6. Mindestgebühr für Fahrpreiserstattungen je Reisenden	15,00 €